

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 58 (1985)

Heft: 6

Rubrik: OKK-Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beförderungsdienste und Sozialversicherungen

1. Feldweibelanwärter und Offiziersaspiranten

Mit der Änderung vom 7. 11. 84 hat der Bundesrat die Artikel 8 und 14 seiner Verordnung über die Ausbildung zum Unteroffizier und zum Offizier (VAUO) vom 6. 2. 80 angepasst.

Diese Neuregelung hat zur Folge, dass ab 1. 1.85 sowohl die *Feldweibelschule* (34 Tage) als auch die *Offiziersschule* (118, 90 oder 41 Tage) *in ihrer Gesamtheit als Beförderungsdienst angerechnet werden*. Die angehenden Feldweibel und Leutnants haben somit *während der ganzen Dauer dieser Schulen Anspruch auf die Soldzulage sowie auf die grüne Meldekarte für die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung*.

Demnach werden folgende Ziffern der unten aufgeführten Weisungen sofort aufgehoben bzw. abgeändert:

- Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates (AW OKK 84 – Regl. 51.3/II) gültig ab 1.1.84:

Ziffern 20 und 20a

- Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Rechnungsführer der Armee betreffend die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung (Regl. 51.3/V) gültig ab 1. 1. 76; Anhang Verzeichnis der Beförderungsdienste (Revision 1981):

Ziffern 1.2, 1.7, 1 bis 1.7.3 und die Fussnote 1.

Der Text dieser Vorschriften wird bei der nächsten Revision entsprechend geändert.

2. Beiträge für Sozialversicherungen

Die Einführung neuer Sozialversicherungen und deren differenzierte Anwendung haben uns veranlasst, ein

«Merkblatt für die Truppenrechnungsführer über die Sozialversicherungen»

herauszugeben.

Die Rechnungsführer, die Löhne oder Taggelder an nebenamtliche Mitarbeiter auszurichten haben, können dieses Dokument direkt beim Oberkriegskommissariat, Sektion Rechnungswesen, 3000 Bern 25 (Telefon 031 67 43 19) bestellen.

Die Ziffern 21 bis 27 der Administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates (AW OKK 84, Regl. 51.3/II) gültig ab 1. 1. 84 werden durch dieses Merkblatt ersetzt, bzw. aufgehoben.

Gelesen

Grossbritanniens bekanntester Gastronomie-Tester Egon Ronay soll jetzt im Auftrag des Verteidigungsministeriums die Verpflegung in den Kasernen unter die Lupe bzw. auf die Zunge nehmen. Ronay wird unangemeldet Militärküchen im ganzen Land inspizieren und danach seine Bewertungen veröffentlichen. Die Soldaten sind begreiflicherweise begeistert, erhoffen sie doch davon eine beträchtliche Qualitätssteigerung bei den «Gulaschkanonen».

